

Bei jedem Kreisgericht ist ferner wenigstens ein Gerichtsvollzieher angestellt, dessen Aufgabe die Durchführung der Urteils- und sonstigen Vollstreckungen, der Zustellungen und weiterer Verrichtungen nach Maßgabe der Verfahrensgesetze ist (§ 61 GVG).

B) Zuständigkeit und Aufgaben

Die sachliche Zuständigkeit für die Gerichte regelt, welche Verfahren in Straf- und Zivilsachen vor den Kreisgerichten und welche vor den Bezirksgerichten bzw. vor dem Obersten Gericht verhandelt werden⁴²⁾. Der Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts ist sehr groß: die meisten Straf- und Zivilverfahren werden zunächst — in erster Instanz — vor den Kreisgerichten verhandelt. In Strafsachen bestimmt § 41 GVG, daß vor dem Kreisgericht alle die Verfahren zu verhandeln sind, für die nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist. So werden bei den Kreisgerichten im Regelfall verhandelt Eigentumsverbrechen, sowohl gegen Volkseigentum als auch gegen persönliches und privates Eigentum (Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung usw.). Die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit der Bürger (einfache und schwere Körperverletzungen, fahrlässige und vorsätzliche Tötung, Kindstötung oder -mißhandlung, Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen usw.) gehören zum Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts. Es seien weiter genannt: Beleidigungssachen, Staatsverleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meineide, Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen usw. Nicht zuletzt werden, abgesehen von besonders schweren Fällen, die Wirtschaftsverbrechen bei den Kreisgerichten angeklagt.

Die Strafurteile der Kreisgerichte können auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Freiheitsentziehung von einigen Wochen oder Monaten lauten, sie können jedoch auch bis zu mehrjährigen Zuchthausstrafen gehen. Sowohl der Umfang der vor den Kreisgerichten zu verhandelnden Strafsachen als auch die Möglichkeiten einer weitgehenden Differenzierung der Strafarten und des Strafmaßes beweisen, daß die Kreisgerichte keineswegs nur für die kleinen Straftaten zuständig sind, wie dies früher bei den Amtsgerichten des kapitalistischen Staates der Fall war, wo alle wichtigeren Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte anhängig wurden. Bei den Kreisgerichten liegt in der DDR das Hauptgewicht der Strafrechtspflege. Wenn auch vor dem Obersten Gericht und vor den Bezirksgerichten die schwersten Verbrechen verhandelt werden, so sind die bei den Kreisgerichten angeklagten Verbrechen solche, die eng mit dem persönlichen Leben der Bürger in den Kreisen zusammenhängen, die zumeist in der Bevölkerung mit lebhafter Anteilnahme verfolgt werden und die in der Würdigung des Sachverhalts, der Schuldfeststellung und dem Finden des gerechten Strafmaßes nicht selten schwieriger zu beurteilen sind als die bei den oberen Gerichten angeklagten Verbrechen. Die gesamte Strafrechtsprechung des Kreisgerichts verwirklicht vor allem den Schutz der Rechte der Bürger.

In Zivilsachen ist das Kreisgericht für die Verhandlung und Entscheidung fast aller Prozesse zuständig. Ausgeschlossen sind lediglich die Sachen, in denen wenigstens eine Partei Träger von gesellschaftlichem Eigentum ist (z. B. Volkseigene Betriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Parteien, Organisationen u. a. m.) und der Streitwert des

⁴²⁾ von der sachlichen wird die örtliche Zuständigkeit des Gerichts unterschieden, die in der Straf- und Zivilprozeßordnung geregelt ist.